



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An die  
Vorsitzende des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Katja Rathje-Hoffmann  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: BS

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Thomas Richert

Telefon (0431) 988-1232

Telefax (0431) 988-1239

[buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de](mailto:buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de)

04.07.2023

Per Email an [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

## **Kinderarmut beenden – gesellschaftliche und soziale Teilhabe von Kinder und jungen Menschen gewährleisten**

Antrag der Fraktionen von SSW und SPD

### **Kinderarmut wirksam bekämpfen**

Alternativantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem Antrag „Kinderarmut beenden – gesellschaftliche und soziale Teilhabe von Kinder und jungen Menschen gewährleisten“ und dem Alternativantrag „Kinderarmut wirksam bekämpfen“ Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

Als Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten begrüße ich jede Initiative, die zu einer wirksamen finanziellen Entlastung von Familien führt und Kinderarmut bekämpft.

Die zügige Einführung der geplanten Kindergrundsicherung wäre sicherlich ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen.

## **1. Ausgangssituation und landesrechtlicher Handlungsbedarf**

Allerdings muss festgehalten werden, dass jede Leistung, die als Grundsicherung lediglich die Wahrung des Existenzminimums zum Gegenstand hat, eben auch nur ein Minimum an Teilhabe sicherstellt. Kinder und Jugendliche, die in Haushalten aufwachsen, die von Leistungen der Grundsicherung abhängig sind, sind in ihrer Teilhabe eingeschränkt und sind arm. Wenn man also eine Verbesserung der Situation der Kinder in Armut durch eine Kindergrundsicherung erreichen möchte, dann muss diese mehr leisten als lediglich bereits existierende Sozialleistungen zu bündeln. Es müssen erhebliche zusätzliche finanzielle und weitere die Teilhabe und Chancengerechtigkeit gewährleistenden Ansprüche geschaffen werden. So gesehen ist der Begriff der Kindergrundsicherung unpassend gewählt, wenn diese gegen Kinderarmut wirksam sein soll.

Darüber hinaus sind neben Familien, die von Grundsicherungsleistungen abhängig sind, insbesondere auch einkommensschwächere Familien in den Blick zu nehmen, die trotz Erwerbsarbeit als von Armut bedroht gelten, aber gar keine Leistungen beziehen. Denn auch Kinder, die von Armut bedroht sind, benötigen eine bessere Unterstützung.

Vor diesem Hintergrund wird es für die Bekämpfung der Kinderarmut von entscheidender Bedeutung sein, wie viel Geld in die Kindergrundsicherung fließen wird und wer von ihr profitieren kann. Darauf sollte das Land konstruktiv Einfluss nehmen, gegebenenfalls im Rahmen der späteren Bundesratsbefassung zu den nach der Sommerpause erwarteten Gesetzentwürfen.

Darüber hinaus ist aus meiner Sicht auch zu betrachten, wie unabhängig vom Bundesgesetzgeber die Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche auch auf Landesebene unmittelbar verbessert werden kann. Denn die beste Armutsprävention ist es, wenn für jeden Menschen über Bildung gute Chancen am Arbeitsmarkt geschaffen werden können und über gut bezahlte Erwerbsarbeit verhindert wird, dass eine nächste Generation in Armut aufwächst.

Es wäre daher zu begrüßen, wenn die vorliegenden Anträge ergänzend den insbesondere landesrechtlich ausgestalteten Handlungsbereich der Bildung mitberücksichtigen. Denn dass der Bildungsstand sich auf die Erwerbsbeteiligung und Einkommensvorteile auswirkt, hat zuletzt die OECD-Studie „Bildung auf einen Blick 2022“ festgestellt<sup>1</sup>.

## **2. Kinderarmutskonferenz**

Der Vorschlag, eine Kinderarmutskonferenz durchzuführen, könnte zielführend sein, wenn zuvor über die Ziele dieser Konferenz auf politischer Ebene ein breites Einvernehmen hergestellt wird, damit es zu verwertbaren Ergebnissen für die Praxis kommt. Jedenfalls aber sollte eine Kinderarmutskonferenz dazu dienen, auch den weiteren Handlungsbedarf auf Landesebene zu identifizieren.

## **3. Bündelung von Leistungen, Beseitigung von Hindernissen**

Armut wird nach den Erfahrungen als Bürgerbeauftragte jedenfalls dann nicht gemildert, wenn bestehende Ansprüche nicht verwirklicht werden können, weil es den Betroffenen schon gar nicht klar ist, welche Leistungen beantragt werden können und es zu hohe Hürden für die Antragstellung gibt.

Denn es gibt eine unübersichtliche Vielzahl von Sozialleistungen, die alle zum Ziel haben, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Viele Betroffene sind aber mit dem bürokratischen Aufwand überfordert, insbesondere, wenn noch Sprachprobleme hinzukommen. Um z. B. den Bezug von Bürgergeld zu vermeiden, ist es in vielen Fällen erforderlich, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss gleichzeitig zu beantragen. Unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten und Leistungszeiträume führen dazu, dass sich die Betroffenen ständig im Austausch mit verschiedenen Sozialbehörden befinden. Nicht zuletzt stellt es eine erhebliche Hürde dar, dass bei jedem Träger ein eigenständiges Antragsverfahren zu führen

---

<sup>1</sup> [Bildung auf einen Blick 2022. OECD-Indikatoren \(bmbf.de\)](https://www.bmbf.de/Bildung_auf_einen_Blick_2022_OECD-Indikatoren)

ist, im Rahmen dessen häufig mehrfach die gleichen Nachweise zu führen sind (z.B. zum Erwerbseinkommen) und die Behörden wegen des Datenschutzes nicht miteinander kommunizieren können. Dies stellt eine erhebliche Last für die Bürger\*innen dar.

Idealerweise würde die Kindergrundsicherung ganz ohne Antrag zur Auszahlung kommen. Inwieweit dies allerdings konsequent umsetzbar ist, lässt sich nicht abschließend beurteilen.

Jetzt ist es allerdings so, dass die erfolgreiche Beantragung einer Leistung die Möglichkeit mit sich bringt, nachfolgend ggf. noch weitere Leistungen (z. B. Befreiung von den Kita-Gebühren bzw. Leistungen zur Bildung und Teilhabe) zu beantragen. Im Ergebnis ist oft festzustellen, dass es den Betroffenen nicht gelingt, diesen Antragsdschungel zu durchdringen. Zustehende Leistungen werden daher nicht beantragt und Kinderarmut bleibt bestehen, obwohl sie längst hätte abgemildert sein können. Ziel sollte es daher sein, dass sich die Betroffenen möglichst nur an eine Behörde wenden müssen, um vorhandene Hilfsmöglichkeiten auch wirklich zu erhalten.

D. h., dass alle denkbaren Leistungen in einem Verfahren mit nur einem Antrag gebündelt werden sollten.

Übersetzt in die aktuelle Diskussion zur Kindergrundsicherung bedeutet dies, dass der Grundbetrag und der ggf. ergänzend zu zahlende Zusatzbetrag bei der Kindergrundsicherung jedenfalls alle in Betracht kommenden Leistungen enthalten müssten.

Zu diesen Leistungen gehören insbesondere Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Kinderzuschlag, Kindergeld, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss, aber auch BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe. So kann es z. B. für eine alleinerziehende Auszubildende mit Kind erforderlich sein, zusätzlich zur Ausbildungsvergütung, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Bürgergeld oder Kinderzuschlag und Wohngeld (für das Kind) zu beantragen, um den Lebensunterhalt der Familie abzusichern. Eine Situation, die viele Betroffene nachvollziehbar überfordert. Das Aufgehen von BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe in der Kindergrundsicherung wird dann ebenfalls dazu führen, dass andere Leistungen z. B. Studienstarthilfen nicht mehr benötigt werden.

Eine elternunabhängige Gewährung wäre auch möglich, wenn BA-föG und Berufsausbildungsbeihilfe in der Kindergrundsicherung aufgehen würden. Diese würde grundsätzlich zwar nicht unabhängig vom Elterneinkommen gewährt werden, aber bei Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums könnte – quasi als Bonus – die Berücksichtigung von Elterneinkommen verringert werden und ganz wegfallen.

Selbstverständlich sollten die Leistungen für Bildung und Teilhabe in die Kindergrundsicherung übernommen werden. Hierbei sollten alle Verwaltungsverfahren im Hinblick auf eine einfachere und passgenauere Bewilligung überprüft werden. Zu überlegen wäre auch, ob man eine Leistung zur Förderung der sprachlichen Kompetenz in den Leistungskatalog mit aufnimmt. Defizite in der deutschen Sprache sind nach wie vor eine entscheidende Ursache dafür, dass Kinder in der Schule und in der Phase der Ausbildung geringere Chancen haben bzw. ganz ohne Erfolg bleiben.

Bei allen Leistungen, die die Kinder und Jugendlichen im schulischen Bildungsbereich unterstützen, ist zugleich aber zu betrachten, ob nicht eigentlich das Regelsystem Schule auf Landesebene im Hinblick auf eine bessere Chancengerechtigkeit angepasst werden muss.

#### **4. Zur Höhe der Leistung Kindergrundsicherung**

Kinderarmut wird nur dann vermieden werden können, wenn die Kindergrundsicherung tatsächlich die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen abdecken. Der aktuell bestehende monatliche Zuschlag in Höhe von 20.00 € auf die entsprechenden Regelsätze zeigt bereits, dass in der Vergangenheit keine umfassende Bedarfsdeckung erfolgte. Dieser Zustand sollte umgehend beendet werden.

Zu prüfen wäre zudem, ob im Bereich der Kindergrundsicherung der aus der Sozialhilfe bekannte Grundsatz der „Hilfe vom Amtswegen“<sup>2</sup> gelten soll. Damit wären die Behörden in der Pflicht, aktiv eine Anspruchsprüfung einzuleiten, wenn sie z. B. aus dem Bereich der

---

<sup>2</sup>vgl. § 18 Abs. 1 SGB XII (Ausnahme aktuell: Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, vgl. § 44 Abs. 1 SGB XII).

Kinder- und Jugendhilfe auf eine Bedarfssituation aufmerksam gemacht werden.

Weitere Ausführungen zur Kindergrundsicherung erscheinen erst sinnvoll, wenn der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen konkretisiert hat. Hierzu gehört die z. B. die Frage der Anspruchsinhaberschaft und die Festlegung einer grundsätzlichen Anspruchsgrenze. Diese kann vom Erreichen einer festen Altersgrenze abhängen (z. B. 21, 25 oder 27 Jahre) oder individuell ausgestaltet sein (z. B. bis zum erfolgreichen Abschluss der ersten beruflichen Ausbildung). Von dieser Altersgrenze hängt auch das Zusammenspiel mit anderen Leistungen (z. B. Bürgergeld) ab oder auch, ob die Leistungen BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe sinnvoll in das System Kindergrundsicherung integriert werden können. Wichtig ist zudem, die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit unbürokratisch zu regeln. Erforderlich ist ferner eine klare Regelung, wann Kinder und Jugendliche aus dem Ausland Kindergrundsicherung beziehen können. Die Hilfen sollten grundsätzlich zeitnah in Anspruch genommen werden können, um frühzeitig den Integrationsprozess starten zu können.

## **5. Bedeutung der bedarfsgerechten und kostenlosen Angebote der Kindertagespflege**

Ursächlich für Kinderarmut ist – wie bereits oben dargestellt - insbesondere auch Elternarmut. Der Ausbau von kostenfreien Kita – und Hortplätzen ist daher dringend geboten und sollte sich auch an den Bedarfen der Eltern orientieren. Nur so wird gewährleistet, dass die Eltern eine Arbeit aufnehmen können, die den Lebensunterhalt der gesamten Familie deckt.

Im Bereich Kita stellt zudem der Fachkräftemangel eine große Herausforderung dar. Hier ist das Land gefordert, mit aller Kraft tätig zu werden, da schon jetzt das Angebot bedarfsgerechter Kitaplätze – insbesondere im ländlichen Raum – mangelhaft ist. Hier gilt es, die Attraktivität des Berufes zu erhöhen, insbesondere durch eine angemessene Bezahlung und gute Ausgestaltung der Arbeitsbedin-

gungen. Darüber hinaus ist ein ehrlicher Dialog darüber aufzunehmen, wie vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels eine gute Qualität der Kitabetreuung gewährleistet sein kann.

## **6. Arbeitslosigkeit und Krankheit der Eltern als Faktor für Kinderarmut**

Elternarmut und in der Folge Kinderarmut entstehen oft durch Krankheit und Arbeitslosigkeit der Eltern. Das Land wird daher gebeten, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die Höhe der Leistungen beim Krankengeld und Arbeitslosengeld überprüft wird. Wenn Sozialversicherungsleistungen in der Höhe nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu decken, verfehlen sie ihren Sinn und Zweck. Viele von Arbeitslosigkeit Betroffene müssen zusätzlich andere Sozialleistungen wie Wohngeld, Kinderzuschlag oder gleich Bürgergeld beantragen, um den Lebensunterhalt der Familie zu sichern. Der dadurch entstehende bürokratische Aufwand sollte vermieden werden, die staatlicherseits eingesetzten Ressourcen könnten an anderer Stelle besser eingesetzt werden. Grundsätzlich sollte eine Sozialleistung ausreichen, um Hilfebedürftigkeit zu beseitigen und nicht ein ganzes Bündel von Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen, deren Zusammenspiel für viele Menschen undurchschaubar geworden ist.

## **7. Ehegattensplitting**

Sinnvoll ist es zudem, das Ehegattensplitting auf ein Familiensplitting umzustellen. Wichtig ist dabei, dass es zu einer wirklich spürbaren Entlastung der Familien kommt und nicht lediglich zu einer symbolhaften. Auch bei diesem Punkt sollte der Gesetzgeber in erster Linie das Ziel verfolgen, dass der Lebensunterhalt allein durch Arbeit sichergestellt werden kann. Die Beantragung von Sozialleistungen sollte in der Regel nur als zeitlich begrenzte Hilfsmaßnahme erforderlich sein.

## **8. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe**

Auf kommunaler und Landesebene stehen den Kindern und Jugendlichen sowie der deren Eltern zahlreiche Hilfsangebote zur Verfügung (z. B.: Einrichtungen der kommunalen Jugendarbeit, die Jugendämter sowie Angebote von Verbänden und Vereinen aller Art). In der Praxis verhält es sich aber ähnlich, wie mit dem Angebot an Sozialleistungen. Die Angebote sind für die Betroffenen kaum zu überblicken und es fällt schwer, auf Anhieb die richtigen Ansprechpartner zu finden und zu ihnen Vertrauen aufzubauen. Zu überlegen wäre daher, ob es nicht zielführender sein könnte, ein System von Erstanlaufstellen auf kommunaler Ebene zu installieren, die ähnlich wie die Pflegestützpunkte oder die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung agieren und neutral über die Hilfsangebote vor Ort informieren, aber die Hilfesuchenden auf deren Wunsch für die Dauer des Hilfeprozesses auch begleiten können.

Ausdrücklich sei für ein niedrigschwelliges Angebot in diesem Bereich auf den Kreis Nordfriesland verwiesen, der die entsprechenden Strukturen konsequent an dem sozialräumlichen Bezug orientiert hat.

An dieser Stelle sei ferner darauf hingewiesen, dass Betroffene den Angeboten der Hilfe von Jugendämtern oftmals kritisch gegenüberstehen, weil ein Eingreifen der Jugendämter in der Öffentlichkeit häufig mit Themen wie Elternversagen, Kindesmissbrauch, Kindeswohlgefährdung und einem zu starken Einmischen in familiäre Strukturen in Verbindung gebracht wird. In der Folge wird der Weg zum Jugendamt gemieden und die erforderliche Hilfe wird erst auf den Weg gebracht, wenn wertvolle Zeit verstrichen ist und die Probleme bereits einen größeren Umfang angenommen haben.

## **9. Umsetzung der Kindergrundsicherung**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass den Sozialbehörden für die Umsetzung der Kindergrundsicherung genügend Zeit eingeräumt werden muss und ausreichend Personal, Sachmittel und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen müssen. Bei vielen Reformvorhaben in der Vergangenheit ist dies nicht beachtet worden,

was dazu geführt hat, dass die Hilfen erst mit größerer Verzögerung die Betroffenen erreicht haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Samiah El Samadoni